

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. September 1969	Nummer 138
--------------	--	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2100	25. 8. 1969	RdErl. d. Innenministers Ausführungsanweisung zum Gesetz über das Paßwesen — AAPaßG	1592
6300	20. 8. 1969	RdErl. d. Innenministers Ausführung der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)	1592
924	29. 8. 1969	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Ortsmittelpunkte und Nahzonen gemäß § 2 GüKG nach einer kommunalen Neugliederung; Anwendung von § 107 GüKG	1592

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Arbeits- und Sozialminister	
29. 8. 1969	Bek. — Ungültig erklärte oder widerrufenen Sprengstofflaubnisscheine	1593
	Berichtigung zum RdErl. v. 8. 8. 1969 (MBL. NW. S. 1458)	
	Maßnahmen zur Unfallverhütung; Schwerpunkteinsatz der Gewerbeaufsicht auf dem Gebiet der Unfallverhütung auf Baustellen	1593
	Personalveränderungen	
	Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei	1593
	Landschaftsverband Rheinland	
11. 9. 1969	Bek. — 14. Tagung der 4. Landschaftsversammlung Rheinland	1594
	Hinweis	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 17 v. 1. 9. 1969	1594

I.

2100

**Ausführungsanweisung
zum Gesetz über das Paßwesen
— AAPaßG —**

RdErl. d. Innenministers v. 25. 8. 1969 —
I C 3 : 38.67

In Abschnitt C der Ausführungsanweisung zum Gesetz über das Paßwesen — AAPaßG — v. 12. 1. 1960 (SMBL. NW. 2100) werden die Nummern 32.1 bis 32.21 wie folgt neu gefaßt:

32.1 Deutsche Kinderausweise werden uneingeschränkt anerkannt von:

Äthiopien, Afghanistan, Algerien, Andorra, Antigua, Argentinien, Australien, Barbados, Belgien, Bolivien, Brasilien, Britische Hoheitsgebiete in Afrika (Amiranten, Ascension, Mauritius, Seychellen, St. Helena, Südrhodesien, Tristan da Cunha), Britische Jungferninseln, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Dahomé, Dominica, Dominikanische Republik, El Salvador, Elfenbeinküste, Finnland, Frankreich, Französische überseeische Gebiete (Polynesien, Somali-Küste, Komoren, Neu-Kaledonien, St. Pierre und Miquelon, Guayana, Guadelupe, Martinique, Réunion), Gambia, Ghana, Griechenland, Großbritannien und Nordirland, Haiti, Honduras, Hongkong, Indonesien, Irak, Iran, Irland, Island, Italien, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kenia, Kongo (Brazzaville), Kongo (Kinshasa), Korea (Süd), Lesotho, Libanon, Libyen, Luxemburg, Macao, Madagaskar, Malawi, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Obervolta, Österreich, Pakistan, Paraguay, Philippinen, Port. Guinea, Salomon-Inseln (brit.), Sambia, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz einschließlich Lichtenstein, Senegal, Spanien, St. Christopher — Nevis — Anquilla — St. Kitts, St. Vincent, Sudan, Republik Südafrika, Tansania, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechoslowakei, Türkei, Tunesien, Uruguay, Vatikan (das Betreten der für die Öffentlichkeit freigegebenen Teile des Vatikans wird ohne jeden Ausweis gestattet), Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam (Süd), Zentralafrikanische Republik.

32.2 Folgende ausländische Staaten und Territorien erkennen deutsche Kinderausweise unter bestimmten Voraussetzungen an:

- a) Der Kinderausweis muß mit einem Lichtbild versehen sein:
Angola, Botsuana (sofern das Kind nicht von einem Elternteil begleitet ist), Ceylon, Grenada, Guatemala, Guayana, Indien, Jamaika, Jugoslawien, Kolumbien, Kuba, Liberia, Mali, Montserrat, Neue Hebriden, Norwegen, Panama, Peru, Portugal einschließlich Azoren und Madeira, Rumänien, St. Lucia, Südjemen, Ungarn, Venezuela, Vereinigte Arabische Republik, Zypern.
- b) Der Kinderausweis muß ein Lichtbild enthalten und das Kind muß in Begleitung einer mit einem gültigen Paß versehenen erwachsenen Person reisen:
Birma.
- c) Der Kinderausweis muß ein Lichtbild und die Namen der Eltern enthalten:
Malaysia, Singapur.
- d) Das Kind darf nur in Begleitung eines mit einem gültigen Paß versehenen Elternteils reisen:
Japan (sofern der begleitende Elternteil nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, ist für das Kind ein gültiger Reisepaß erforderlich).
- e) Das Kind darf nur in Begleitung eines Elternteils oder einer die elterliche Gewalt ausübenden Person reisen:
Gabun, Somalische Republik.

f) Der Kinderausweis darf nur von Kindern bis zum 12. Lebensjahr benutzt werden:

Sierra Leone.

g) Im Kinderausweis müssen Nummer und Ausstellungsort des Passes des Vaters angegeben sein:
Syrien.

32.21 Folgende Staaten und Territorien erkennen deutsche Kinderausweise nicht an:

Albanien, Ecuador, Guinea, Korea (Nord), Mongolische Volksrepublik, Polen, Thailand, Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, Vietnam (Nord), Volksrepublik China.

— MBL. NW. 1969 S. 1592.

6300

**Ausführung
der Gemeindehaushaltsverordnung
(GemHVO)**

RdErl. d. Innenministers v. 20. 8. 1969 —
III B 4 — 5:10 — 5669/69

Die in Auswirkung der Finanzreform anfallenden Finanzvorfälle sind bis zum Inkrafttreten einer neuen Haushaltssystematik haushaltsmäßig im Einzelplan 9 Unterabschnitt 96 wie folgt nachzuweisen:

1. Die Anteile der Gemeinden an der Einkommensteuer bei Untergruppe 02 des Musters 3 (Muster c) zu § 49 GemHVO NW „Sonstige Steuern aus Vermögen, Vermögensverkehr und Einkommen“ als Einzelart 025;
2. Die Gewerbesteuerumlage bei Untergruppe 54 „Steuerbeteiligungsbeträge“ als Einzelart 548.

Die Gliederungs- und Gruppierungsziffern der beiden neuen Haushaltsstellen decken sich nach erfolgter Abstimmung mit dem Statistischen Bundesamt mit den finanzstatistischen Kennziffern.

— MBL. NW. 1969 S. 1592.

924

**Ortsmittelpunkte
und Nahzonen gemäß § 2 GüKG nach einer
kommunalen Neugliederung
Anwendung von § 107 GüKG**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 29. 8. 1969 — IV: A 3 — 40 — 01 — 50/69

- 1 Nach § 5 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen und über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Güterkraftverkehrsgesetz vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 362), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juli 1969 (GV. NW. S. 580), — SGV. NW. 97 — ist die der Landesregierung durch § 107 GüKG erteilte Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen mit Wirkung vom 1. September 1969 auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen worden. Das gilt nicht für eine Regelung, die sich auf eine vor der kommunalen Neugliederung selbständige Gemeinde, deren Gebiet durch die Neugliederung auf mehrere Landkreise oder kreisfreie Städte aufgeteilt wird oder wurde, bezieht. In diesem Fall sind die Regierungspräsidenten für den Erlaß der Rechtsverordnung nach § 107 GüKG, die ausschließlich eine Regelung für die auf mehrere Landkreise oder kreisfreie Städte aufgeteilten Gemeinden enthält, zuständig.
- 2 Die zuständigen Stellen werden gebeten, zur Vermeidung von Härtefällen für die Transportunternehmer und die Betriebe der verladenden Wirtschaft weitgehend von der Möglichkeit der Anwendung des § 107 GüKG Gebrauch zu machen. Ein Muster für den Text einer Rechtsverordnung nach § 107 GüKG ist beigelegt.

(Anlage). Die Verordnung soll nicht rückwirkend in Kraft gesetzt werden. Als Tag des Außerkrafttretens ist grundsätzlich der Tag nach Ablauf von 4 Jahren seit Wirksamwerden der jeweiligen kommunalen Neugliederung zu bestimmen.

- 3 Nach dem Wortlaut des § 107 GüKG kann durch Rechtsverordnung angeordnet werden, daß sowohl die Gemeinden, die unter Aufhebung ihrer bisherigen kommunalrechtlichen Existenz zu einer einzigen großen Gemeinde zusammengeschlossen wurden, als auch die Gemeinden, die aufgelöst wurden und deren Gebiet anderen Gemeinden zugeschlagen wurde, als Gemeinden im Sinne des GüKG bis zum Ablauf der unter 2 genannten Frist weitergelten. Es ist zwar nicht erforderlich, daß alle vor der kommunalen Neugliederung selbständigen Gemeinden eines Landkreises in eine Rechtsverordnung nach § 107 GüKG aufgenommen werden. Dennoch empfiehlt es sich, Teilregelungen innerhalb eines Landkreises im Rahmen von § 107 GüKG aus Gründen der Rechtssicherheit und Übersichtlichkeit zu vermeiden.
- 4 Wenn durch eine Rechtsverordnung nach § 107 GüKG angeordnet worden ist, daß aufgelöste Gemeinden vorübergehend weiterhin als Gemeinden im Sinne des GüKG gelten, muß die aus diesen Gemeinden gebildete neue große Gemeinde, die kommunalrechtlich tatsächlich besteht, güterkraftverkehrsrechtlich als nicht bestehend angesehen werden. Insoweit ist Standort im güterkraftverkehrsrechtlichen Sinne die gemäß der Rechtsverordnung nach § 107 GüKG weitergeltende Gemeinde. Entsprechend sind die Standorte zu bestimmen und die Kraftfahrzeuge zu beschildern. Die inzwischen auf die Bezeichnung der tatsächlich bestehenden Gemeinde abgeänderten Kraftfahrzeugscheine müssen in diesen Fällen durch einen Stempelaufdruck „gilt nicht als Standortbescheinigung im Sinne von § 6 und § 51 GüKG“ als Standortbescheinigungen für Kraftfahrzeuge des Güternahverkehrs und des Werkverkehrs entwertet werden. Den betroffenen Unternehmern sind Standortbescheinigungen nach den Randnummern 10 und 12 der AVV zum GüKG v. 25. 11. 1968 (Bundesanzeiger Nr. 227 v. 5. 12. 1968) zu erteilen.

Anlage

Muster

Verordnung über die Weitergeltung von Gemeinden im Sinne von § 107 GüKG im Landkreis

Vom

Auf Grund des § 107 des Güterkraftverkehrsgesetzes — GüKG — vom 17. Oktober 1952 (BGBl. I S. 697), zuletzt geändert durch Gesetz vom (BGBl. I S.), sowie auf Grund von § 5 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Güterkraftverkehrsgesetz vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 362), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juli 1969 (GV. NW. S. 580), wird verordnet:

§ 1

Die durch das Gesetz zur Neugliederung des Landkreises

vom (GV. NW. S.) aufgelösten Gemeinden

gelten weiterhin als Gemeinden im Sinne des Güterkraftverkehrsgesetzes.

§ 2

Diese Verordnung tritt am in Kraft. Sie tritt außer Kraft am bei früherer Bestimmung eines Ortsmittelpunktes für eine der neuen Gemeinden jedoch schon zu diesem Zeitpunkt.

— MBl. NW. 1969 S. 1592.

II.

Arbeits- und Sozialminister

Ungültig erklärte oder widerrufen Sprengstofferaubnisscheine

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 29. 8. 1969 —
III A 5 — 8723

Nachstehender Sprengstofferaubnisschein ist für ungültig erklärt worden:

Name u. Wohnort des Inhabers:	Muster, Nr. und Jahr:	Aussteller:
Baum, Josef 41 Duisburg, Kasinostr. 16	B Nr. 11 67	Staatliches Gewerbeaufsichts- amt Duisburg

— MBl. NW. 1969 S. 1593.

Berichtigung

zum RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 8. 8. 1969
(MBl. NW. S. 1458)

Maßnahmen zur Unfallverhütung Schwerpunkteinsatz der Gewerbeaufsicht auf dem Gebiet der Unfallverhütung auf Baustellen

Auf S. 1459 muß es unter 4. in der 3. Zeile richtig heißen:

„.... der Besichtigungstätigkeit“

— MBl. NW. 1969 S. 1593.

Personalveränderungen

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Nachgeordnete Dienststellen:

Es sind ernannt worden:

Verwaltungsgerichtsdirektor Dr. W. Mettke zum Präsidenten des Verwaltungsgerichts in Köln

Gerichtsassessor H. Schneider zum Verwaltungsgerichtsrat beim Verwaltungsgericht in Aachen.

Es sind in den Ruhestand getreten:

Präsident des Verwaltungsgerichts in Köln Dr. W. Streit

Verwaltungsgerichtsdirektor A. Rahmel vom Verwaltungsgericht in Köln

Verwaltungsgerichtsrat K. Kaune vom Verwaltungsgericht in Köln.

— MBl. NW. 1969 S. 1593.

Landschaftsverband Rheinland**Tagesordnung:****Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland**

Betrifft: 14. Tagung der 4. Landschaftsversammlung Rheinland

Die 4. Landschaftsversammlung Rheinland ist zu ihrer 14. Tagung auf

Donnerstag, den 2. Oktober 1969, 16 Uhr,
nach

Köln, Rathaus, Großer Sitzungssaal im 1. Stock,
einberufen worden.

1. Verpflichtung von Mitgliedern
2. Ergänzungswahl zum Landschaftsausschuß und zu Fachausschüssen
3. Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände
4. Bericht der Verwaltung

Köln, den 11. September 1969

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. h. c. Klaus a

— MBl. NW. 1969 S. 1594.

Hinweis**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 17 v. 1. 9. 1969

(Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM zuzügl. Postkosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Nachlaßverbindlichkeiten ein negativer Wert bleibt. OLG Hamm vom 3. September 1968 — 15 W 283/68	200
Geschäftliche Behandlung von Erklärungen nach den §§ 2 und 3 des Gesetzes über den ehelichen Güterstand von Vertriebenen und Flüchtlingen	193	Öffentliches Recht	
Dienstordnung für die Beamten des einfachen Justizdienstes	193	1. PersVG §§ 10, 22, 25—27. — Wird ein wegen Werbung für seine Gewerkschaft rechtskräftig aus dem Personalrat ausgeschlossenes Mitglied für eine durch Rücktritt des Personalrats im Zusammenhang mit diesem Ausschluß notwendige Neuwahl als Spitzenkandidat des Wahlvorschlages seiner Gewerkschaft aufgestellt, um den Gerichtsbeschluß und damit die gesetzliche Regelung zu umgehen, ist der Wahlvorschlag ungültig. — Die Wählbarkeit eines rechtskräftig aus dem Personalrat ausgeschlossenen Mitglieds entfällt für eine Neuwahl des Personalrats vor Ablauf der Amtsperiode, die veranlaßt wurde, um ihn mit Hilfe der Mehrheit seiner Gewerkschaft wieder in den Personalrat zu bringen. OVG Münster vom 26. Juni 1968 — CB 3/68	201
Ernennung und Entlassung von Handelsrichtern	193	2. BPersVG § 67 I e. — Eine Anordnung der obersten Dienstbehörde, wonach bei verwaltungseigenen Kantinen Beträge für Unterstützungszahlungen an in der Kantine beschäftigte Dienstkräfte der Verwaltung aus den Kantineinnahmen zu erstatten sind, unterliegt der Mitbestimmung. OVG Münster vom 26. Juni 1968 — CB 5/68	203
Gewährung von Urlaub an Strafgefangene	194		
Stellenbesetzung; hier: Änderung	195		
Hinweise auf Rundverfügungen	195		
Personalnachrichten	196		
Gesetzgebungsübersicht	197		
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
KUG § 22. — Zum Umfang der Einwilligung in die Veröffentlichung eines Bildes in der Presse. OLG Köln vom 9. Mai 1968 — 1 U 47/68	199		
Kostenrecht			
KostO § 19, § 49 II, § 107 II. — Die Gebühren einer eidesstattlichen Versicherung zur Erlangung eines Erbscheins sind auch dann nach der niedrigsten Wertstufe zu berechnen, wenn bei Zugrundelegung des Einheitswertes und nach Abzug der			

— MBl. NW. 1969 S. 1594.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.